

„ ...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Feiertagsgesetzes (Tanzveranstaltungen) wünschen.

Mit Schreiben vom 31. August 2011 teilten wir Ihnen mit, dass der Petitionsausschuss den Beschluss gefasst hat, Ihre Eingabe zurückzustellen, da noch Beratungsbedarf bestand.

Das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mit Schreiben vom 6. Juli 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach der derzeit geltenden Regelung sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr und
3. vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr.

Allerdings eröffnet § 10 Feiertagsgesetz die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Tanzverbot des § 8 Feiertagsgesetz zu erteilen. Eine unmittelbare Störung der Gottesdienste darf jedoch durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht eintreten. Vor einer abschließenden Entscheidung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

Der Petent spricht sich dafür aus, das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen zwischen Gründonnerstag und Ostersonntag, am Allerheiligentag, am Totensonntag und zwischen dem Tag vor dem 1. Weihnachtstag und dem 1. Weihnachtstag aufzuheben. Das Tanzverbot solle nur noch am Volkstrauertag aufrechterhalten bleiben.

Zu dem Anliegen des Petenten nehme ich wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage wird in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Verfassung und Artikel 47 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz institutionell garantiert. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die diesen Vorgaben innewohnende verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers wiederholt dahingehend umschrieben worden, dass einerseits die durch das Grundgesetz festgelegte Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage hinreichend gewährleistet und insoweit diese Tage als Institution geschützt sein müssen, andererseits die zum Schutz der Sonn- und Feiertage getroffenen Regelungen aber nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Sonn- und Feiertage dienen der Arbeitsruhe, der seelischen Erhebung und der religiösen Erbauung.

Den Menschen soll an diesen Tagen die Möglichkeit zur inneren Ruhe gegeben werden. Dies setzt jedoch äußere Ruhe - also das Freihalten des Ruhetages von „werktäglichen Elementen“ - voraus. Anders als die Religionsausübungsfreiheit (Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz) zielt die Sonn- und Feiertagsgarantie nicht unmittelbar auf die Gewährleistung einer religiösen Handlung ab, sondern darauf, den äußeren Rahmen für die „seelische Erhebung“ zu schaffen.

In heutiger Zeit stellt sich der Sonn- und Feiertagsschutz auch als eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar; er soll den individuellen Belangen sowohl der gläubigen als auch der nichtgläubigen Menschen dienen und insoweit eine annähernd gleiche Förderung unterschiedlicher Interessen ermöglichen. Daraus folgt, dass etwa die Religionsausübung nicht nur verfassungsrechtlich garantiert, sondern der Staat zugleich verpflichtet ist, sie vor unzumutbaren Störungen zu schützen.

Das Verbot der Durchführung von öffentlichen Tanzveranstaltungen an bestimmten Tagen entstammt dem abendländisch-christlichen Kulturkreis und bezog sich ursprünglich insbesondere generell auf Feiertage, auf Sonntage und die gesamte Karwoche. Das Tanzverbot in seiner heutigen Gestalt in Rheinland-Pfalz bezieht sich auf bestimmte hohe christliche und staatliche Feiertage, die sogenannten stillen Tage. An diesen Tagen sind nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern - im Westlichen parallel gestaltet - auch Versammlungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen verboten.

Die von der Petition berührten Tage sind aus folgenden Gründen besonders geschützt:

- Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr

In der Karwoche und insbesondere an den Kartagen (Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag) gedenken die christlichen Kirchen in besonderer Weise des Leidens und Sterbens von Jesus Christus. Wenn auch Gründonnerstag und Karsamstag keine gesetzlichen Feiertage sind, so entspricht das gesetzliche Verbot für öffentliche Tanzveranstaltungen an diesen Tagen dennoch der Intention des Verfassungsgebers, weil diese Bestimmung unmittelbar dem Schutz insbesondere des Karfreitags und des Ostersonntags selbst dient.

- Allerheiligentag ab 4.00 Uhr

(Gedenken an alle Heiligen, Märtyrer und Verstorbenen) Die Gräber auf den Friedhöfen werden von den Angehörigen geschmückt; Katholiken entzünden das „Seelenlicht“; es ist das Symbol des „Ewigen Lichtes“, das den Verstorbenen leuchtet.

- Totensonntag ab 4.00 Uhr

Der Totensonntag ist allgemeiner Feiertag zur Erinnerung an die Verstorbenen. An diesem Tag ist es üblich, die Friedhöfe zu besuchen und die Gräber der Verstorbenen zu schmücken.

Das gesetzliche Verbot der Durchführung von öffentlichen Tanzveranstaltungen ist eine zulässige Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

Regelungen über Verbote öffentlicher Tanzveranstaltungen finden sich auch in den feiertagsrechtlichen Vorschriften der anderen Länder. Dabei bin ich mir bewusst, dass sich die feiertagsrechtlichen Festlegungen in den Bundesländern unterschiedlich darstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Festsetzung der gesetzlichen Feiertage Kompetenz der Länder (Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz) ist. Dabei ist durch das Grundgesetz zugelassen und insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Lebensverhältnisse sogar gewollt, dass die Länder für einen Bereich, der ihrer Gesetzgebung unterliegt, unterschiedliche Regelungen treffen. Der jeweilige Landesgesetzgeber hat bei der Festlegung der Zahl der Feiertage und in Bezug auf die Intensität des Feiertagsschutzes einen Gestaltungsspielraum. Bei der Gestaltung des Feiertagsrechts sind eine Vielzahl von Gesichtspunkten und Interessen gegeneinander abzuwägen. Hierzu gehören insbesondere das Anliegen der Kirche, ihre Feiertage entsprechend dem religiösen Inhalt der betreffenden Feste zu begehen, aber auch andere Gesichtspunkte, wie etwa die konfessionelle Bevölkerungsstruktur. Die Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte hat dazu geführt, dass das Feiertagsrecht der Bundesländer trotz vieler Übereinstimmungen auch Differenzierungen aufweist. Dies ist im Rahmen eines föderalen Staates nicht nur hinnehmbar, sondern vielmehr vom Verfassungsgeber so gewollt.

Die Kirchen halten bisher weitgehend vehement an den bestehenden Regelungen fest. Sie setzen sich für strukturierte Jahreszeiten ein, verweisen auf eine jahrhundertealte Tradition und halten das Tanzverbot an den über das Jahr verteilt nur wenigen Tagen zumindest als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle anderer für notwendig.

Es ist zu erwarten, dass eine Lockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes für öffentliche Tanzveranstaltungen die Forderungen nach weiteren Lockerungen der für die stillen Tage geltenden Verbote und Einschränkungen nach sich ziehen wird (beispielsweise öffentliche Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen), und der Sonn- und Feiertagsschutz immer weiter ausgehöhlt wird.“

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 4. Sitzung am 27. September 2011 den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.“